

Federf. Stadamt: Organisations- und Personalamt

Ergänzende Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	19.03.2007	
Rat	Bürgermeister Roland	22.03.2007	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Satzungsentwurf

Die Verwaltung hat dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat mit Vorlage vom 14.11.2006 den Entwurf einer Neufassung der Bürgerentscheidsatzung zugeleitet. Aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen und neuer Erkenntnisse wurde dieser Satzungsentwurf nochmals überarbeitet und im Ergebnis in fünf Punkten modifiziert. Der Änderungsbedarf hat sich ergeben aufgrund

1. zwischenzeitlicher Entwicklungen auf Landesebene.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Gemeindeordnung und das Kommunalwahlgesetz zu ändern; die Referentenentwürfe liegen bereits vor. Unabhängig davon, ob die Änderungen letztendlich auch in der Form verabschiedet werden, schlägt die Verwaltung vor, den Satzungsentwurf in folgenden Punkten so zu modifizieren, dass er sowohl der jetzigen als auch der möglichen künftigen Rechtslage entspricht:

- Abstimmungsberechtigung (§ 6)
- Abstimmungsverzeichnis/Bekanntmachungen (§§ 7, 11)

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. einer nochmaligen Überprüfung des Satzungsentwurfs.

Zwei weitere Änderungsvorschläge zu folgenden Punkten werden aus Sicht der Verwaltung nach erneuter Überprüfung des Entwurfs für sinnvoll gehalten:

- Abstimmungsbezirke und –räume (§ 4)
- Textbeiträge für das Abstimmungsheft (§ 9)

II. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge

Der Anlage 1 dieser Vorlage ist die Fassung des bisherigen Satzungsentwurfs sowie die beabsichtigte Neufassung der einzelnen Paragraphen zu den vg. Änderungsvorschlägen zu entnehmen.

- § 6 Abstimmungsberechtigung

Nach dem Referentenentwurf soll – entsprechend der schon bestehenden Regelung im Landeswahlgesetz – auch im Kommunalwahlgesetz die Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von 3 Monaten auf 15 Tage vor der Wahl verkürzt werden.

Durch den Vorschlag, die Abstimmungsberechtigung nicht konstitutiv zu regeln, sondern nur mittels Verweis auf die Gemeindeordnung und damit indirekt auf das Kommunalwahlgesetz bedarf es im Falle einer Änderung des Wahlgesetzes keiner Satzungsänderung.

- § 7 Abstimmungsverzeichnis / § 11 Bekanntmachungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird künftig voraussichtlich auch bei Kommunalwahlen keine allgemeine, sondern nur noch eine beschränkte Einsicht in das Wählerverzeichnis zulässig sein. Das Landeswahlgesetz wurde bereits dementsprechend geändert.

Da sich die entsprechenden Bestimmungen in § 7 der Bürgerentscheidungsatzung an dem Kommunalwahlrecht orientieren, wird auch hier eine Formulierung vorgeschlagen, die sowohl der derzeitigen als auch der möglichen künftigen Rechtslage entspricht.

In § 11 Abs. 2 wird lediglich eine redaktionelle Änderung als Konsequenz aus der geänderten Formulierung zum Abstimmungsverzeichnis vorgeschlagen.

- § 4 Abstimmungsbezirk, Abstimmungsraum

Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf entsprechen die Abstimmungsbezirke in Größe und Anzahl den Kommunalwahlbezirken, d.h. das Stadtgebiet wird z.Zt. in 22 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird ein Abstimmungsraum eingerichtet.

Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem zeitlichen Zusammenfallen von allgemeinen Wahlen und Bürgerentscheid ein Großteil der Wähler/innen und Abstimmungsberechtigten 2 Stimmlokale aufsuchen müssten.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, für diesen Sonderfall zu regeln, dass die Stimmbezirke und Wahllokale der allgemeinen Wahlen und die Abstimmungsbezirke und –lokale des Bürgerentscheids dieselben sein müssen.

- § 9 Abstimmungsheft

An der generellen Regelung des Abs. 3 – „die Textbeiträge für das Abstimmungsheft sind bis zum 55. Tag vor der Abstimmung dem Bürgermeister zuzuleiten“ - wird festgehalten, weil die konkrete Fristvorgabe der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Vorbereitung des Bürgerentscheids dient.

Um aber im Einzelfall flexibel reagieren zu können, ist nunmehr vorgesehen, dass der Rat die Frist für die Einreichung der Textbeiträge verkürzen kann, sofern eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Vorbereitung des Bürgerentscheids gewährleistet bleibt¹.

Gründe für eine Fristverkürzung können z.B. sein

- § die Berücksichtigung von allgemeinen Urlaubs- / Ferienzeiten.
- § die Zusammenlegung des Bürgerentscheids mit einer allgemeinen Wahl.

¹ z.B. durch Beschleunigungsmaßnahmen wie Druck der Abstimmungshefte und Zustellung der Wahlunterlagen durch Dritte

Die vollständige Neufassung des geänderten Satzungsentwurfs ist der Anlage 2 zu entnehmen. Als Anlage 3 ist nochmals die Vorlage vom 14.11.2006 mit dem 1. Satzungsentwurf beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: